

§ 17 Die Funktion des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses der §§ 987 ff.

Vorbemerkung

Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) besteht zwischen dem Eigentümer und dem unmittelbaren oder mittelbaren Besitzer, der kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 hat und daher die Sache an den Eigentümer herausgeben muss. Dies gilt auch für den Besitzer, der den Besitz vom Eigentümer im Hinblick auf einen noch abzuschließenden oder bis zur Genehmigung schwebend unwirksamen Vertrag erhalten hat. Gegenüber dem berechtigten Besitzer stehen dem Eigentümer nur vertragliche und deliktische Ansprüche zu.

AL-Klausurtyp: Im Rahmen des EBV besteht ein Spannungsverhältnis der beiderseitigen Interessenlagen von Eigentümer und unrechtmäßigem Besitzer:

- Einerseits ist das Interesse des Eigentümers möglicherweise selbst dann noch nicht in vollem Umfang befriedigt, wenn er über § 985 wieder den unmittelbaren Besitz der Sache zurückerlangt hat. Für **Beschädigungen** und **Nutzungen** der Sache verlangt er vom unrechtmäßigen Besitzer Ersatz.
- Andererseits kann selbst der unrechtmäßige Besitzer geltend machen, durch seine vermögensrechtlichen Aufwendungen sei die Sache in ihrem Bestand erhalten oder sogar im Wert gesteigert worden; er sei zur Herausgabe und zum Ersatz von Nutzungen nur Zug um Zug gegen Ersatz seiner **Verwendungen** bereit.
- Das EBV enthält dabei **nichtdingliche Folgeansprüche**, die auf dem gesetzlichen Schuldverhältnis des EBV beruhen und daher vom Stammrecht Eigentum getrennt werden können und bei einer Übereignung der Sache nicht automatisch mit auf den Neueigentümer übergehen. Da es sich beim EBV um ein **gesetzliches Schuldverhältnis** handelt, sind die schuldrechtlichen Vorschriften anwendbar, soweit sie nicht durch Sonderregeln des EBV verdrängt werden: So sind nach § 990 II die Regeln des Verzugs anwendbar (z.B. §§ 280 I, II, 286, 287, 2, 1. Halbsatz); andererseits werden die §§ 280 I bzw. 280 I, III, 283 durch die §§ 989, 990 verdrängt.

I. Die Privilegierung des gutgläubigen Besitzers

AL-Klausurtyp: Nach der h. M. (zum Streitstand Westermann/Pinger § 31 II, III) besteht der primäre Zweck des EBV im Schutz des gutgläubigen, nicht verklagten, entgeltlichen, nicht deliktischen Eigenbesitzers vor Schadensersatzansprüchen und Nutzungsersatzansprüchen und in der Zubilligung von Verwendungsersatzansprüchen.

- ☞ Arbeiten Sie diese grundsätzliche Funktion noch einmal anhand der im Kurs ausführlich besprochenen Gegenüberstellung nach: Die Haftung des gutgläubigen, nicht verklagten, entgeltlichen, nicht deliktischen Eigenbesitzers / die Haftung des bösgläubigen, verklagten oder deliktischen Eigenbesitzers.
- ☞ Achten Sie dabei insbesondere darauf, dass das EBV den gutgläubigen Besitzer nur soweit schützen kann, wie der Anwendungsbereich des EBV reicht: Vor Ansprüchen wegen Veräußerung, Verarbeitung und Verbrauch kann das EBV selbst den gutgläubigen Besitzer nicht bewahren!
- ☞ Um den Schutz des gutgläubigen Erwerbers zu komplettieren, sei noch auf folgendes hingewiesen: Im Gegensatz zu Ansprüchen wegen Verwendungsersatz nach § 812 I 1, 2. Alt. (Verwendungskondition) erhält der gutgläubige Eigenbesitzer seine Verwendungen nach § 996 auch dann ersetzt, wenn sie zwar werterhöhend waren, aber der andere durch sie entweder nicht bereichert ist (weil ihm dieser Vermögenszuwachs nichts nutzt) oder er ihn gar nicht haben will (kein Einwand der aufgedrängten Bereicherung).

Halten wir also zunächst einmal folgendes fest:

Soweit der Anwendungsbereich des EBV reicht, wird der gutgläubige Besitzer vor Ausgleichsansprüchen bewahrt, die ansonsten über die §§ 823 ff.; 812 ff. bestünden. Weiterhin wird er durch Zubilligung von Verwendungsersatzansprüchen privilegiert, die er über Bereicherungsrecht möglicherweise nicht hätte.

Training:

Fall: V veräußert am 01.04. einen Pkw zum Preis von 50.000 Euro an K. Am 01.06. stellt sich heraus, dass sowohl Kaufvertrag als auch die Verfügung an einem identischen Mangel litten (z.B. § 105 II) und daher nichtig waren. V hatte somit sein Eigentum nicht verloren; K war nur unrechtmäßiger Besitzer geworden, so dass zwischen V und K ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bestand. Während der Besitzzeit hatte K den Pkw leicht fahrlässig beschädigt und war bereits 10.000 km gefahren.

Ansprüche des V gegen K:

I. Vertragliche Ansprüche bestehen nicht, da der Kaufvertrag nichtig war.

III. A. § 985: K ist als unrechtmäßiger Besitzer zur Herausgabe des Pkw verpflichtet.

III.B. 1. Nutzungen:

- a) § 987 scheidet an der fehlenden Rechtshängigkeit zu der Zeit, in der die Nutzungen gezogen wurden.
- b) §§ 988, 818 I, II scheiden aus, da K den Besitz entgeltlich erlangt hat (str.; a.A. BGH, der § 988 analog anwendet; dazu ausführlich unten § 19 I 2 b).
- c) §§ 990, 987 scheitern an der fehlenden Bösgläubigkeit.
- d) § 991 I greift nicht, da K Eigenbesitzer war.

III.B. 2. Schadensersatz:

- a) § 989 scheidet an der fehlenden Rechtshängigkeit zur Zeit der Beschädigung.
- b) §§ 989, 990 I scheitern aufgrund der Gutgläubigkeit des K.
- c) § 991 II greift nicht, da K Eigenbesitzer war.

Zwischenergebnis zum EBV: Im Rahmen des EBV haftet K weder auf Ersatz von Schäden noch auf Nutzungsersatz.

IV. C. 1. § 823 I: Zwar hat K schuldhaft das Eigentum des V beschädigt, doch wird § 823 I durch § 993 I a.E. verdrängt, um das Haftungsprivileg des EBV nicht leerlaufen zu lassen.

V. A. §§ 812 I 1 1. Alt. ; 818 I, II:

Zwar hat K durch Leistung des V den Besitz an dem Pkw ohne rechtlichen Grund erlangt und muss nach § 812 I 1, 1. Alt. den Besitz zurückübertragen, doch bleibt er – auf den 1. Blick – vor Nutzungsersatzansprüchen durch die Sperrwirkung des § 993 I a.E. bewahrt. Um jedoch zu verhindern, dass der unrechtmäßige Besitzer besser behandelt wird als derjenige, der rechtsgrundlos das Eigentum an der Sache erlangt hat und über die §§ 812 I 1, 1. Alt., 818 I gezogene Nutzungen ersetzen muss, soll nach Ansicht der h.L. der Besitzer entgegen § 993 I a.E. die Nutzungen nach Bereicherungsrecht ersetzen (dazu ausführlich unten § 19 I 2 b).

II. Die verschärfte Haftung des verklagten oder bösgläubigen Besitzers

Im Gegensatz dazu ist die Haftung des bösgläubigen oder verklagten Besitzers im Verhältnis zu den sonstigen allgemeinen Vorschriften verschärft:

1) Ansprüche auf Ersatz von Nutzungen:

a) §§ 987, 990 I: Der auf Herausgabe verklagte Besitzer muss die nach Zustellung der Herausgabeklage (= Rechtshängigkeit) gezogenen Nutzungen unabhängig davon herausgeben, ob diese noch vorhanden sind. Dies gilt für den bösgläubigen Besitzer bezüglich der Nutzungen, die er

ab Bösgläubigkeit gezogen hat.

Dies stellt im Verhältnis zu den §§ 812 ff. keine Haftungsverschärfung dar, da auch dort der verklagte bzw. bösgläubige Besitzer gemäß den §§ 818 IV, 819 I nach den allgemeinen Vorschriften und damit über § 292 nach den §§ 987 ff. haften würde.

- b) **§§ 987 II, 990 I:** Der verklagte bzw. bösgläubige Besitzer muss – im Gegensatz zur Haftung nach Bereicherungsrecht – selbst die Nutzungen in Geld ersetzen, die er gar nicht gezogen hat, wenn er sie nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft hätte ziehen sollen.
- c) **Exkurs: Der gutgläubige unentgeltliche Besitzer: §§ 988, 818 I, II**

Der unentgeltliche Besitzer, der den Besitz von einem Dritten erworben hat, muss nach § 988 dem Eigentümer die gezogenen Nutzungen nach Bereicherungsrecht herausgeben, obwohl zwischen Eigentümer und Besitzer kein Kondiktionsanspruch besteht. **§ 988 verweist nur auf die Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts**, da § 988 bereits eine Wertung des Vorgangs enthält, den er regelt. Im Rahmen des Bereicherungsrechts gilt in diesem Zusammenhang nicht der *Vorrang der Leistungsbeziehungen*: Selbst wenn der Besitzer den Besitz durch Leistung eines Dritten erhalten hat, ist er einem *direkten* Anspruch des Eigentümers ausgesetzt, da er infolge der Unentgeltlichkeit des Besitzererwerbs im Verhältnis zum Eigentümer nicht schutzwürdig ist.

Beispiel: Der Verwahrer V verleiht einen Pkw an den gutgläubigen D, der V für den Eigentümer hält. Dennoch hat D kein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer E, da V nicht zur Besitzübertragung berechtigt war, so dass zwischen E und D ein EBV besteht. Da D den Besitz erlangt hat, ohne dafür eine Gegenleistung zu erbringen, schuldet er über die Rechtsfolgenverweisung des § 988 die Herausgabe gezogener Nutzungen nach Bereicherungsrecht (§ 818 I, II), soweit er um die Nutzungen zur Zeit des Herausgabeverlangens noch bereichert ist (§ 818 III). D kann hingegen über § 818 III einwenden, durch die Nutzungen keinen bleibenden Vermögenswert erlangt zu haben, weil er z.B. keine eigenen Aufwendungen erspart hat (z.B., weil er mit dem Pkw ziellos durch die Gegend gefahren ist).

2) Schadensersatzansprüche

- a) Da das EBV ein **gesetzliches Schuldverhältnis** bildet, ist im Rahmen des Schadensersatzes **§ 278** (Haftung für Erfüllungsgehilfen) anwendbar.
- b) **§§ 990 II, 280 I, II, 286, 287, 2, 1. HS:** Der unrechtmäßige bösgläubige Besitzer haftet auch für **Zufall**, wenn er sich mit der Herausgabe der Sache in **Verzug** befindet.
Dies gilt bei deliktischer Entziehung der Sache allerdings auch nach § 848, so dass diese Regelung im Verhältnis zu den §§ 823 ff. keine Haftungsverschärfung darstellt.
- c) **§ 991 II:** Möglicherweise wirkt eine mit dem Oberbesitzer vereinbarte Haftungsverschärfung (z.B. für Zufall) auch im Verhältnis zum Eigentümer (streitig; dazu unten § 18 III 1 b bb).
- d) Eine **Zurechnung der Bösgläubigkeit einer Hilfsperson** (dazu unten § 18 III 2) erfolgt nach der Rspr. über § 166 I analog, so dass der Besitzer ohne Exkulpationsmöglichkeit für eine anschließende Beschädigung gemäß § 990 I 1 haftet. Dies stellt eine Haftungsverschärfung im Verhältnis zu § 831 I 2 dar.

Bevor wir uns nun mit den Details des EBV befassen, möchte ich Sie bitten, die Gegenüberstellung der Haftung (gutgläubiger-bösgläubiger Besitzer) noch einmal anhand der Zeichnung innerhalb der Kursmitschrift nachzuvollziehen und diese Einleitung noch einmal zu lesen. Sie werden sehen, dass dies die weitere Arbeit erheblich erleichtert.